



# Reglement Schulzahnpflege Schule Zumikon

**Verabschiedet von der Schulpflege Zumikon am  
25. Mai 2009.**

**Inkrafttreten am 17. August 2009.**

## **Sprachregelung**

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

- Art. 1 Grundlagen**
- Die Schulgemeinde Zumikon ist verpflichtet, die Schulzahnpflege nach den kantonalen Bestimmungen durchzuführen, die in der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15. November 1965, Neudruck April 1992, Änderung vom 3. April 1996, sowie im Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 festgehalten sind.
- Art. 2 Ziel und allgemeine Bestimmungen**
- Das Ziel der Schulzahnpflege besteht darin, durch Massnahmen zur Erhaltung einer gesunden Mundhöhle einen Beitrag an die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu leisten.
- Die Schulzahnpflege umfasst:
- a) Regelmässige Aufklärung der Eltern, Lehr- und Betreuungspersonen, Schülerinnen und Schüler über zweckmässige Mundpflege und gesunde Ernährung.
  - b) Vorbeugende Massnahmen gegen Gebisszerfall bei Schülerinnen und Schüler.
  - c) Jährliche zahnärztliche Untersuchung.
  - d) Schaffung der Möglichkeit zur Behandlung des kranken Gebisses.
- Die Schulzahnpflege erstreckt sich auf alle in Zumikon wohnhaften schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während der elfjährigen Schulpflicht.
- Die Schulpflicht ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege. Sie delegiert die entsprechenden Aufgaben an die Schulleitung, Schulverwaltung und Fachpersonen.
- In Fachfragen werden die Zahnärzte oder die Kantonale Gesundheitsdirektion beigezogen.
- Art. 3 Zahnuntersuch mit Gutscheinsystem**
- a) Für den obligatorischen jährlichen Zahnarztuntersuch hat die Schulbehörde eine Vereinbarung mit der Zahnärzte-Gesellschaft des Kantons Zürich (ZAZ) abgeschlossen.
  - b) Ein jährlich abgegebener Gutschein berechtigt jedes schulpflichtige Kind zum Bezug eines einheitlichen zahnärztlichen Untersuchs.
  - c) Die Wahl des Zahnarztes ist Sache der Erziehungsberechtigten.
- Art. 4 Kollektive Prophylaxe**
- Es werden folgende Vorbeugungsmassnahmen durchgeführt:
- a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Eltern schulpflichtiger Kinder über gesunde Ernährung und Mundpflege.
  - b) Regelmässige Zahnbürstenübungen im Kindergarten und in der Primarschule. Diese Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Ein Zwang zur Reinigung mit Fluoridpräparaten wird nicht ausgeübt. Eltern, die keine Fluoridanwendung bei ihren Kindern wünschen, teilen dies der Klassenlehrperson mit.
  - c) Die kollektive Prophylaxe wird von einer ausgebildeten Schulzahninstruktorin entsprechend der Empfehlungen der Kantonalen Beratungsstelle für Präventive Zahnmedizin durchgeführt.
- Art. 5 Untersuchung**
- a) Die Untersuchung erfolgt durch einen frei wählbaren Zahnarzt, der den Gutschein akzeptiert und sich somit verpflichtet, die Richtlinien der neuen Zürcher Schulzahnuntersuchung einzuhalten.

- b) Die Eltern werden über das Ergebnis dieser Untersuchung informiert.
- c) Die Applikation von Fluorid auf durchbrechende Zähne sind in der Gutscheinpauschale inbegriffen. Ein Zwang zur Anwendung von Fluoridpräparaten wird nicht ausgeübt. Eltern, die keine Fluoridanwendung bei ihren Kindern wünschen, vermerken dies auf dem Gutschein der Zürcher Schulzahnuntersuchung.
- d) Während der Primar- und der Sekundarstufe werden bei Bedarf je ein Paar Bitewing-Röntgenaufnahmen durch die Schulgemeinde bezahlt. Ein Zwang zu Röntgenaufnahmen wird nicht ausgeübt. Eltern, die keine Röntgenaufnahmen bei ihren Kindern wünschen, haben dies schriftlich mitzuteilen.
- e) Die Kontrolle über die jährliche obligatorische Untersuchung wird durch den Verrechnungsrücklauf der Gutscheine an die Schulverwaltung gewährleistet.

**Art. 6 Behandlung**

- a) Die Behandlung erfolgt durch einen frei wählbaren Zahnarzt.
- b) Die Behandlung soll das für die Gesunderhaltung und gute Funktion der Milch- und bleibenden Zähne notwendige Mass der konservierenden Arbeiten nicht überschreiten, aber immer eine vollständige Sanierung der Zähne anstreben.
- c) Es sind ausschliesslich Kosten für konservierende Behandlungen beitragsberechtigt.

**Art. 7 Kostenträger obligatorische Untersuchungen**

Die Schule trägt die Kosten für die Untersuchung anhand des abgegebenen Gutscheines inklusive allfälliger Bitewing-Röntgenaufnahme gemäss 5d.

**Art. 8 Beiträge für Behandlungskosten**

Einen Behandlungsbeitrag der Schule erhalten nur diejenigen Kinder, deren Eltern im Rahmen der kantonalen Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien erhalten. In diesem Fall werden die Behandlungskosten gemäss dem gültigen KVG-Tarif berechnet und den Eltern in Rechnung gestellt.

Die Geltendmachung eines Beitrags der Schulgemeinde bedingt folgenden Ablauf:

1. Es ist die Aufgabe der Eltern den Zahnarzt vor der Behandlung betreffend der Prämienverbilligung in Kenntnis zu setzen, damit der KVG-Tarif auch angewendet werden kann.
2. Die Leistungsabrechnung des Zahnarztes muss zuerst der Krankenkasse eingereicht werden, welche allfällige Leistungen übernimmt.
3. Zusammen mit der Leistungsabrechnung des Zahnarztes und der Krankenkassenabrechnung ist die Meldung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) betreffend der Verrechnung/Auszahlung der Prämienverbilligung der Schule einzureichen.
4. Die Schule übernimmt subsidiär 50% oder maximal den Restbetrag der einzelnen Leistungsabrechnung des Zahnarztes, kumuliert jedoch höchstens CHF 1'500 während der Kindergarten- und Primarschulzeit (1. Kindergarten bis 6. Klasse), höchstens weitere CHF 1'000 während der Sekundarstufenschulzeit (7. bis 9. Schuljahr) und für Jugendliche für die Dauer einer Sonderschulung längstens jedoch bis zum vollendeten 20. Altersjahr höchstens weitere CHF 1'000.
5. Rückvergütungen von Zahnbehandlungskosten an die Eltern erfolgen nur, wenn die Rückzahlung mindestens CHF 30 beträgt.
6. Die Schulgemeinde kann nach Konsultation eines Vertrauenszahnarztes ihren Beitrag kürzen oder verweigern, wenn:

- a) die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden (betrifft nicht eine von den Eltern abgelehnte Fluoridanwendung);
  - b) die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind;
  - c) eine notwendige Gebiss-Sanierung infolge Nachlässigkeit der Eltern oder des Kindes nur teilweise ausgeführt oder vorzeitig abgebrochen wurde;
  - d) für neuerliche Behandlungen Beiträge beantragt werden, nachdem vorangehende, vom Zahnarzt empfohlene Behandlungen verweigert wurden;
  - e) die im Rahmen von Stellungskorrekturen notwendige Intensivprophylaxe nicht eingehalten wird und sich daraus kariöse Schäden einstellen.
7. Unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen beim Zahnarzt geht zulasten der Eltern.

**Art. 9 Behandlungskosten ohne zusätzlichen Beitrag der Schule**

Die Behandlungskosten derjenigen Kinder, deren Eltern keine Krankenkassenprämien-Verbilligungen und auch keine Schulbeiträge erhalten, werden gemäss dem Praxis-Taxpunkt看wert berechnet und den Eltern in Rechnung gestellt.

Den Eltern wird empfohlen für ihre Kinder eine Zahnzusatzversicherung bei einer Krankenkasse abzuschliessen. Diese leisten je nach Versicherungslösung verschieden hohe Beiträge an die Kosten von krankheitsbedingten zahnärztlichen Behandlungen inklusive Prophylaxe (Dentalhygiene), Kieferorthopädie und -chirurgie.

Unfallbedingte Zahnschäden gehen grundsätzlich nicht zulasten der Schulzahnpflege, sondern sind gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) mit der Unfallversicherung/Krankenkasse abzurechnen.

**Art. 10 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege Zumikon an der Sitzung vom 25. Mai 2009 beschlossen und tritt am 17. August 2009 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 5. Februar 2007.

Für Behandlungen, welche vor dem 17. August 2009 aufgenommen wurden, kommt während einer Übergangszeit bis 30. Juni 2011 die im Einzelfall für die Eltern vorteilhaftere Beitragsreglung zur Anwendung.

SCHULE ZUMIKON

Namens der Schulpflege

**Andreas Hugi**  
Schulpräsident

**Cinzia Bonati**  
Aktuarin